

1239 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht und Antrag des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1974)

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) hat der Justizausschuß am 5. Juli 1974 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1974), zur Beschlusssfung vorzulegen.

Zu dem erwähnten Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

I. Die in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes (850 der Beilagen) im Artikel VIII Abs. 2 und 3 vorgesehene allgemeine Anpassungsregelung an das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, trägt den Zielsetzungen einiger Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes nicht Rechnung. Die im Art. VIII Abs. 2 und 3 der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes vorgesehene Anpassungsregelung stellt nämlich in bezug auf die Rechtsfolgen nicht auf die abstrakte Art der strafbaren Handlung, sondern auf das Ausmaß der im betreffenden Einzelfall verhängten Strafe ab. Die hiendurch in Anknüpfung an § 27 des Strafgesetzbuches wirkte Koppelung zwischen der Schwere der verhängten Strafe und den in anderen als strafrechtlichen Vorschriften für den Fall des Begehens einer strafbaren Handlung bzw. der Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung angedrohten Rechtsfolgen begegnet aber dann Bedenken, wenn diese anderen Vorschriften in bezug auf die in ihnen angedrohten Rechtsfolgen bis-

her auf die abstrakte Art der strafbaren Handlung und nicht auf das Strafausmaß im Einzelfall abstellen. Ausgenommen über die bedingte Nachsicht des Eintritts aller oder bestimmter Rechtsfolgen steht dem Strafgericht derzeit kein Einfluß auf Rechtsfolgen zu, die ja kraft Gesetzes und unabhängig vom verhängten Strafausmaß eintreten. Das Strafgericht hat demgemäß im Rahmen der Festsetzung des Strafausmaßes keine Erwägungen hinsichtlich des Eintrittes und des Ausmaßes der in anderen als strafrechtlichen Vorschriften angedrohten Maßnahmen auf Grund der Begehung einer strafbaren Handlung anzustellen und kann daher auch nicht der Entscheidung der für die Vollziehung dieser anderen Vorschriften zuständigen Behörde vorgreifen.

Um die dargelegten unerwünschten Auswirkungen der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes auf derartige Vorschriften auszuschließen, bedarf es einer Spezialanpassung dieser Vorschriften an das mit 1. Jänner 1975 in Kraft tretende Strafgesetzbuch.

II. Das Berufsausbildungsgesetz enthält zunächst im § 4 derartige Bestimmungen. Gemäß § 4 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes tritt die angedrohte Rechtsfolge (Verbot des Ausbildens von Lehrlingen) auf Grund der Verurteilung wegen bestimmter strafbarer Handlungen kraft Gesetzes ein; zur Vermeidung unbilliger Härten besteht jedoch auf Grund des § 4 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes die Möglichkeit der Bewilligung einer Ausnahme von dem im § 4 festgelegten Verbot durch die Verwaltungsbehörde. Würde nun § 4 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes von den Regelungen des Art. VIII Abs. 2 und 3 der Regierungsvorlage eines Strafrechtsanpassungsgesetzes erfaßt, würde dies bedeuten, daß trotz des Abstellens auf das konkrete Strafausmaß auch weiterhin noch Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes möglich wären. Dies wäre rechtspolitisch nicht vertretbar,

weil dadurch eine Ausweitung der Ausnahmemöglichkeiten gemäß § 4 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes bewirkt würde. Es ist daher notwendig, § 4 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes bei gleichzeitiger Anpassung an die Diktion des Strafgesetzbuches weiterhin auf die abstrakte Art der strafbaren Handlungen abzustellen.

Die weiteren Änderungen im § 4 sollen lediglich die notwendige Anpassung an den geänderten Abs. 1 des § 4 bewirken.

Weiters ist § 22 Abs. 4 des Berufsausbildungsgesetzes, der für Mitglieder der Prüfungskommission für die Lehrabschlußprüfung die gleichen Ausschließungsgründe festlegt wie § 4 Abs. 1 leg. cit., der Neufassung dieser Bestimmung anzupassen, um die bisherige diesbezügliche Einheitlichkeit weiter zu gewährleisten.

Hingegen erfordert § 15 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes, wonach der Lehrherr zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses

berechtigt ist, wenn der Lehrling sich eines Diebstahls oder einer Veruntreung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrherrn unwürdig macht, oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird, keine Spezialanpassung an das Strafgesetzbuch. Die Frage, ob ein Lehrling einen Diebstahl oder eine Veruntreung begangen hat, wird nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches gemäß dessen §§ 127 ff. bzw. § 133 zu beurteilen sein.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1974

Lona Murowatz
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

1239 der Beilagen

3

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit
dem das Berufsausbildungsgesetz geändert
wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1974)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 4 haben zu lauten:

„(1) Lehrherren, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit oder wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, rechtskräftig von einem Gericht verurteilt worden sind, ohne daß die Strafe bedingt nachgesehen worden ist, dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen Lehrlinge behalten.

(2) Lehrherren, die wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen in gerichtlicher Untersuchung stehen, dürfen Lehrlinge nicht aufnehmen.“

2. Die lit. a und b des Abs. 4 des § 4 haben zu lauten:

„a) wenn der Lehrherr oder der Ausbilder wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen in gerichtlicher Untersuchung steht, sofern durch diesen Umstand ein Nachteil für die Lehrlinge zu befürchten ist,

b) wenn der Ausbilder wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen vom Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, ohne daß die Strafe bedingt nachgesehen worden ist.“

3. Der Abs. 9 des § 4 hat wie folgt zu lauten:

„(9) Die Gerichte haben von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Lehrherrn wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen die Bezirksverwaltungsbehörden, die Arbeitsinspektorate und die Lehrlingsstellen und von der Einleitung einer derartigen Untersuchung gegen einen Ausbilder die Bezirksverwaltungsbehörden und die Arbeitsinspektorate zu verständigen; weiters haben die Gerichte die Arbeitsinspektorate und die Lehrlingsstellen von der rechtskräftigen Verurteilung eines Lehrherrn wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen sowie die Bezirksverwaltungsbehörden und die Arbeitsinspektorate von einer derartigen Verurteilung eines Ausbilders zu verständigen.“

4. Der Abs. 4 des § 22 hat zu lauten:

„(4) Personen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit oder wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, rechtskräftig von einem Gericht verurteilt worden sind, dürfen nicht zu Mitgliedern der Prüfungskommision bestellt werden.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Justiz nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, betraut.